

**TEXT DER ÄNDERUNGEN VON 2016
ZU DEN ANHÄNGEN DES ÜBEREINKOMMENS (NR. 185)
ÜBER AUSWEISE FÜR SEELEUTE (NEUFASSUNG), 2003**

**Änderungen zu den Anhängen I, II und III
des Übereinkommens (Nr. 185) über
Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003**

A. Änderungen zum Anhang I

Der derzeitige Anhang I wird wie folgt ersetzt:

Anhang I

Muster für den Ausweis für Seeleute

1. Vorbehaltlich der zwingenden Anforderungen von Artikel 3 dieses Übereinkommens hat der Ausweis für Seeleute (AS), dessen Form und Inhalt nachstehend dargestellt werden, hinsichtlich der verwendeten Materialien und der Anordnung und Speicherung der Daten, die er enthält, den verbindlichen Anforderungen an ein elektronisch maschinenlesbares Reisedokument zu entsprechen, die in Dokument 9303 der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) über maschinenlesbare Reisedokumente enthalten sind, wobei alle einschlägigen Empfehlungen und Ratschläge in diesem Dokument in vollem Umfang zu berücksichtigen sind.

2. Der Begriff „Dokument 9303“ bezieht sich auf die Siebte Ausgabe, 2015, wie sie von der ICAO veröffentlicht worden ist und später nach den entsprechenden Verfahren der ICAO abgeändert werden kann. Bezugnahmen in diesem Anhang auf besondere Bestimmungen von Dokument 9303 beziehen sich auf die Siebte Ausgabe, sind aber auch im Sinne einer Bezugnahme auf die entsprechenden Bestimmungen jeder späteren Ausgabe zu verstehen. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kann auf Wunsch des Verwaltungsrats von Zeit zu Zeit für die Mitglieder Leitlinien hinsichtlich der spezifischen Bestimmungen von Dokument 9303 ausarbeiten, die zu berücksichtigen sind.

3. Der AS muss ein elektronisch maschinenlesbarer Ausweis mit den körperlichen Merkmalen sein, die in Teil 3 Abschnitt 2 des Dokuments 9303 über die für alle maschinenlesbaren Reisedokumente geltende Spezifikationen beschrieben sind. Druckart und Drucktypen, die in der visuell geprüften Zone und in der maschinenlesbaren Zone verwendet werden, müssen den Beschreibungen in Teil 3 Abschnitt 3 beziehungsweise 4 von Dokument 9303 entsprechen.

4. Der AS muss einen kontaktlosen Chip mit einer Speicherkapazität von mindestens 32 Kilobytes enthalten, verschlüsselt und digital signiert nach den Vorgaben

der Teile 9, 10, 11 und 12 von Dokument 9303. Der kontaktlose Chip muss alle Anforderungen an die logische Datenstruktur (LDS) erfüllen, die in Teil 10 von Dokument 9303 festgelegt sind, hat aber nur die in diesem Teil verbindlich vorgeschriebenen Datenelemente zu enthalten. Die Vertraulichkeit der in dem kontaktlosen Chip gespeicherten Daten der Seeleute ist durch einen Zugriffskontrollmechanismus zu schützen, wie in Teil 11 von Dokument 9303 beschrieben. Die in der LDS gespeicherten Daten sind auf die Metadaten und Dateien zu beschränken, die für das Funktionieren des Chips und seiner Sicherheitsmerkmale erforderlich sind, sowie auf die folgenden Datenelemente, die in der visuell geprüften Zone und in der maschinenlesbaren Zone des AS bereits sichtbar im Sinne von augenlesbar sind:

- a) in Datengruppe 1 der LDS: eine Duplizierung der Daten der maschinenlesbaren Zone, auf die unten Bezug genommen wird;
- b) in Datengruppe 2 der LDS: die nach Artikel 3 Absatz 8 dieses Übereinkommens vorgeschriebene Darstellung eines biometrischen Merkmals, die Teil 9 von Dokument 9303 über das Gesichtsbild als primäres biometrisches Merkmal entsprechen muss. Dieses Gesichtsbild der zur See fahrenden Person muss eine Kopie des in o) genannten Lichtbilds sein, aber komprimiert auf eine Größe im Bereich 15-20 Kilobytes;
- c) das Dokumentensicherheitsobjekt, das zur Überprüfung der Integrität der in der LDS gespeicherten Daten erforderlich ist, wobei die in Teil 12 von Dokument 9303 definierte Infrastruktur für öffentliche Schlüssel (Public-Key-Infrastruktur) verwendet wird.

5. Der AS ist vor Manipulationen, Lichtbildaustausch oder sonstigen betrügerischen Handlungen durch Erfüllung der Anforderungen von Teil 2 von Dokument 9303 über die Spezifikationen für die Sicherheit der Gestaltung, Herstellung und Ausstellung von maschinenlesbaren Reisedokumenten zu schützen. Er ist durch mindestens drei der physischen Sicherheitsmerkmale zu schützen, die in der in Anhang A zu Teil 2 von Dokument 9303 enthaltenen Liste aufgeführt sind. Beispiele für solche Sicherheitsmerkmale sind:

- optisch variable Merkmale ¹ im Substrat oder Laminat des Ausweises;
- taktile Merkmale ² im Substrat des Ausweises;
- laserperforierte Merkmale ³ im Substrat;
- zweifarbige Guilloche-Muster ⁴ im Hintergrund des Ausweises;

¹ Ein optisch variables Merkmal ist ein Bild oder ein Merkmal, dessen optische Wahrnehmung der Farbe oder Gestaltung sich mit dem Betrachtungs- oder Beleuchtungswinkel ändert.

² Ein taktiles Merkmal ist ein Oberflächenmerkmal, das bewirkt, dass sich der Ausweis speziell „anfühlt“.

³ Laserperforierung ist ein Verfahren, bei dem Zahlen, Buchstaben oder Bilder durch Perforierung des Substrats mithilfe eines Lasers erzeugt werden.

⁴ Ein Guilloche-Muster ist ein Muster aus fortlaufenden feinen, gewöhnlich computer-generierten Linien, die ein einzigartiges Bild formen, das nur durch Zugang zu dem Gerät, der Software und den Parametern, die bei der Erzeugung des Originalmusters verwendet wurden, reproduziert werden kann.

- Text in Mikroschrift⁵ im Hintergrund;
- ultraviolette Fluoreszenzfarbe;
- Farbe mit optisch variablen Eigenschaften;
- steganographisches Bild,⁶ das in den Ausweis eingebettet wird.

6. Die Datenelemente, die in dem Ausweis enthalten sein müssen, und ihre Anordnung in den verschiedenen in Dokument 9303 beschriebenen Zonen werden aufgeführt; weitere Informationen darf der AS nicht enthalten:

- a) ausstellender Staat: voller Name, in Zone I, ohne Feldbeschriftung;
- b) Art des Ausweises: „AS“, in Zone I, ohne Feldbeschriftung;
- c) „Chip inside“-Symbol, beschrieben in Teil 9 Abschnitt 2.3 von Dokument 9303: in Zone I, ohne Feldbeschriftung;
- d) voller Name der zur See fahrenden Person als einzelnes Feld bestehend aus dem primären Identifikator, gefolgt von einem Komma, dann einem Leerzeichen und dann dem sekundären Identifikator, wie in Dokument 9303 definiert: in Zone II, mit Feldbeschriftung;
- e) Geschlecht als einzelner Buchstabe, „W“ für weiblich, „M“ für männlich oder „X“ für unbestimmt: in Zone II, mit Feldbeschriftung;
- f) Staatsangehörigkeit der Person, als dreistelliger Ländercode der Internationalen Organisation für Normung nach Teil 3 Abschnitt 5 von Dokument 9303: in Zone II, mit Feldbeschriftung;
- g) Geburtsdatum der Person, im Format TTbMMbJJJJ, wobei „b“ ein einzelnes Leerzeichen ist (beispielsweise 23 03 1982): in Zone II, mit Feldbeschriftung;
- h) Geburtsort der Person: in Zone II, mit Feldbeschriftung;
- i) besondere körperliche Merkmale, die die Identifizierung der Person erleichtern können: in Zone II, mit Feldbeschriftung. Falls die ausstellende Behörde auf die Aufnahme von kennzeichnenden Merkmalen verzichtet oder falls die Person keine besonderen kennzeichnenden Merkmale aufweist, ist dieses Feld entweder mit dem Wort „Aucun“, „None“ oder „Ninguna“ („Keine“) zu beschriften;
- j) einmalige Dokumentennummer von nicht mehr als neun Zeichen, die dem AS von der ausstellenden Behörde zugeteilt wird: in Zone I für Ausweise im Format TD-3, mit Feldbeschriftung; oder in Zone III für Ausweise im Format TD-1 und TD-2, mit Feldbeschriftung;
- k) Tag der Ausstellung des AS, im Format TTbMMbJJJJ, wobei „b“ ein einzelnes Leerzeichen ist (beispielsweise 31 05 2014): in Zone III, mit Feldbeschriftung;
- l) Tag des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des AS, im Format TTbMMbJJJJ, wobei „b“ ein einzelnes Leerzeichen ist (beispielsweise 31 05 2019): in Zone III, mit Feldbeschriftung;

⁵ Mikroschrift sind gedruckte Schriftzeichen oder Symbole, die kleiner als 0,25 mm/0,7 Pica-Punkte sind.

⁶ Steganographie ist die Verwendung eines Bildes oder einer Information, die in einem primären visuellen Bild verschlüsselt oder versteckt sind.

- m) Ort der Ausstellung des AS: in Zone III, mit Feldbeschriftung;
- n) Unterschrift oder gewöhnliches Zeichen der zur See fahrenden Person: in Zone IV, ohne Feldbeschriftung;
- o) Lichtbild der zur See fahrenden Person, das den in Teil 3 von Dokument 9303 festgelegten Spezifikationen für Lichtbilder entspricht: in Zone V, ohne Feldbeschriftung;
- p) die folgenden Angaben in Englisch, Französisch oder Spanisch, in Zone VI, ohne Feldbeschriftung:

„Dieses Dokument ist ein Ausweis für Seeleute im Sinne des Übereinkommens über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, der Internationalen Arbeitsorganisation. Dieses Dokument ist ein eigenständiges Dokument und kein Pass.“;

- q) Name der ausstellenden Behörde und Kontaktangaben (Rufnummer einschließlich Landesvorwahl oder URL der Website oder beides) der Anlaufstelle gemäß Artikel 4 Absatz 4 dieses Übereinkommens: in Zone VI, mit der folgenden Feldbeschriftung in Englisch, Französisch oder Spanisch: „Kontaktangaben der ausstellenden Behörde“;
- r) maschinenlesbare Zone in Zone VII beschriftet nach den Vorgaben in Teil 3 Abschnitt 4 von Dokument 9303, die alle Datenelemente enthält, die verbindlich vorgeschrieben sind in Teil 4 Abschnitt 4.2 (für das Format TD-3) oder in Teil 5 (für das Format TD-1) oder in Teil 6 (für das Format TD-2). Die ersten beiden Zeichen der maschinenlesbaren Zone müssen „IS“ für TD-1 oder TD-2 oder „PK“ für das Format TD-3 sein.

7. Die nachstehenden zusätzlichen Datenelemente müssen nur in Ausweisen im Format TD-3 enthalten sein:

- a) Dokumentenschlüssel: die Buchstaben „PK“ in Zone I, mit Feldbeschriftung;
- b) ausstellender Staat als dreistelliger Ländercode der Internationalen Organisation für Normung nach Teil 3 Abschnitt 5 von Dokument 9303: in Zone I, mit Feldbeschriftung;
- c) Name der ausstellenden Behörde: in Zone III, mit Feldbeschriftung.

B. Änderungen zum Anhang II

Der derzeitige Anhang II wird wie folgt ersetzt:

Anhang II

Elektronische Datenbank

Die Angaben in jedem Datensatz in der elektronischen Datenbank, die von jedem Mitglied gemäß Artikel 4 Absätze 1, 2, 6 und 7 dieses Übereinkommens zu unterhalten ist, sind zu beschränken auf:

Abschnitt 1

1. Ausstellender Staat, wie er in der visuell geprüften Zone des Ausweises für Seeleute (AS) geschrieben ist.
2. Voller Name der zur See fahrenden Person, wie er in der visuell geprüften Zone des AS geschrieben ist.
3. Einmalig vergebene neunstellige Dokumentennummer, die dem AS zugeteilt ist.
4. Gültigkeitsdauer oder Datum der Außerkraftsetzung oder Entziehung des AS, geschrieben im Format TTbMMbJJJJ, wobei "b" ein einzelnes Leerzeichen ist (beispielsweise 31 05 2019).

Abschnitt 2

1. Reduziertes Gesichtsbild der zur See fahrenden Person, wie es in dem kontaktlosen Chip des AS gespeichert ist.
2. Lichtbild der zur See fahrenden Person, wie es in der visuell geprüften Zone des AS gedruckt ist.
3. Angaben zu allen Anfragen im Zusammenhang mit dem AS.

C. Änderungen zum Anhang III

Die ersten drei Absätze des derzeitigen Anhangs III werden wie folgt ersetzt:

Dieser Anhang legt die Mindestanforderungen an die Verfahren dar, die von jedem Mitglied gemäß Artikel 5 dieses Übereinkommens hinsichtlich der Ausstellung von Ausweisen für Seeleute (AS) anzunehmen sind, einschließlich der Qualitätskontrollverfahren.

Teil A führt die verbindlichen Ergebnisse auf, die von jedem Mitglied bei der Verwirklichung eines Systems für die Ausstellung von AS mindestens erreicht werden müssen.

Teil B empfiehlt Verfahren und Praktiken für die Erzielung dieser Ergebnisse. Teil B ist von den Mitgliedern in vollem Umfang zu berücksichtigen, ist aber nicht verbindlich.

Ungeachtet dessen hat jedes Mitglied alle einschlägigen verbindlichen Anforderungen in Dokument 9303 der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) zu erfüllen. Der Begriff „Dokument 9303“ bezieht sich auf die Siebte Ausgabe, 2015, wie sie von der ICAO veröffentlicht worden ist und später nach den entsprechenden Verfahren der ICAO abgeändert werden kann. Die Mitglieder haben auch die einschlägigen Empfehlungen oder Ratschläge in vollem Umfang zu berücksichtigen, die in Dokument 9303 enthalten sind, insbesondere in Teil 2 dieses Dokuments und dessen Anhängen.